

Umgang mit Infektionsfällen im Schulbereich - Stand 21.04.2022

aus dem KMS II.1-BS4363.2022/72 vom 21.04.2022

Liebe Eltern,

aus dem heutigen KMS ergeben sich für den Schulbetrieb ab 25.04.22 folgende Konsequenzen:

1. Isolation von infizierten Personen

Durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest positiv getestete Personen müssen sich weiterhin unverzüglich nach der Kenntnisnahme des positive Testergebnisses in Isolation begeben. Die Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus der AV Isolation; eine Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Übrigen gelten die Regelungen und die Ausführungen unter Ziffer 1 des KMS vom 01.02.2022 weiter.

Neu ist, dass die Dauer der Isolation verkürzt bzw. vereinheitlicht wurde:

- Eine positiv getestete Person ist grundsätzlich **mindestens fünf Tage in Isolation**. Beginn der Isolation ist der Tag, an dem die positive Testung bekannt wurde.
- Die Isolation **endet dann, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht**.
- Liegt an Tag fünf der Isolation also keine Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an, bis **seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt, höchstens aber bis zum Ablauf von zehn Tagen**.
- Eine Freitestung ist **nicht erforderlich**.
- Wird nach einem mittels zertifiziertem Antigentest ermittelten positiven Testergebnis ein PCR-Test durchgeführt, **endet die Isolation, sofern der PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist**.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule beschäftigte Personen können unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Isolationsdauer in den Schulbetrieb zurückkehren.

Das StMGP **empfiehlt das Tragen einer FFP2-Maske für die Dauer von fünf Tagen nach dem Ende der Isolation**, dies gilt auch für betroffene Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule beschäftigte Personen. Es besteht jedoch **keine**

rechtliche Grundlage, Betroffenen das Tragen einer FFP2-Maske verbindlich vorzugeben oder den Schulbesuch davon abhängig zu machen.

2. Kontaktpersonen: Aufhebung von Quarantäneverpflichtungen

Die AV Isolation begründet **keine verpflichtende Quarantäne für Kontaktpersonen** mehr. **Diese besuchen also ab sofort regulär die Schule**, sofern keine direkte abweichende Einzelfallanordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt.

Ausgehend von den **Empfehlungen** des StMGP zu Kontaktpersonen wird auf die **bekanntesten Hygienemaßnahmen** wie Abstandhalten oder das Tragen einer Maske hingewiesen, die dabei helfen, ggfs. die Ansteckungsgefahr für andere zu reduzieren. Das StMGP empfiehlt Kontaktpersonen auch, sich **fünf Tage lang täglich selbst zu testen**. Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass diese Selbsttestungen **freiwillig und eigenverantwortlich zu Hause** erfolgen. Die Schulen stellen hierfür keine Selbsttests zur Verfügung. Alternativ kann auch das Angebot der kostenfreien Bürgertestungen wahrgenommen werden.

3. Vorgehen bei einer Häufung von isolationsbedingten Abwesenheiten

Sollte es in einer Klasse zu einer isolationsbedingten **Abwesenheit** von **etwa der Hälfte der Schülerinnen und Schüler** kommen, bleibt es bei den bisherigen **schulorganisatorischen Empfehlungen** (Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt: u.U. Distanzunterricht für die Klasse). Aufgrund der aktuellen pandemischen Entwicklung und der angepassten Isolations- und Quarantäne-anordnungen ist aber derzeit davon auszugehen, dass eine solche Häufung lediglich vereinzelt auftreten wird.

Abschließend ist ganz allgemein noch darauf hinzuweisen, dass Anordnungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden selbstverständlich und wie bisher unberührt bleiben. D. h. im Einzelfall kann es auch zu abweichenden Isolations- und Quarantäneentscheidungen kommen.

Bearbeitung des KMS:

Monika Lehmköster, Rektorin der GS Spardorf am 21.04.2022